

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Hochschule der Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU)</b>		
Ggf. Standort	<b>Bad Hersfeld</b>		
Studiengang	<b>Master of Public Management Sozialversicherung</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Public Management (MPM)</b>		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Nina Soroka
Akkreditierungsbericht vom	16.03.2021

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>7</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangsprofil (§ 4 MRVO) .....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	10
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	11
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>12</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....	19
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	20
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	21
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	25
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	27
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	29
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	31
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	32
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	35
<b>III Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>38</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	38
2 Rechtliche Grundlagen.....	38
3 Gutachtergremium .....	38
<b>IV Datenblatt.....</b>	<b>39</b>
1 Daten zum Studiengang .....	39
2 Daten zur Akkreditierung.....	40
<b>V Glossar .....</b>	<b>41</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Curriculum): Es muss sichergestellt werden, dass der Modulteil 10.2 „Praxiserfahrung und Praxisanwendung“ durchgehend dem Masterniveau entspricht. Dies muss aus der Konzeption des Moduls und der Modulbeschreibung klar hervorgehen sowie im „Merkblatt Berufsintegrierende Praxisphase“ explizit erläutert und deutlich kommuniziert werden.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Ziel des weiterbildenden Masterstudiums „Master of Public Management Sozialversicherung“ (MPM) ist es, Absolventinnen und Absolventen für die Übernahme von Fachexperten-/innen- und/oder Führungsaufgaben in höheren Funktionen der Sozialversicherungsträger zu befähigen. Der Studiengang ist anwendungsorientiert. Die Studierenden sollen ihre im Erststudium und in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen weiterentwickeln, um den wachsenden Herausforderungen der Sozialversicherungsträger gerecht zu werden und in Veränderungsprozessen agieren zu können. Dazu sollen die Studierenden nach Abschluss in der Lage sein, komplexe Verwaltungsaufgaben selbstständig wahrzunehmen, zu steuern und zu bewältigen und innovative Entscheidungs- und Problemlösungswege herbeizuführen. Durch die berufsbegleitende Konzeption des Masterstudiengangs können die Studierenden neu erworbene Kompetenzen unmittelbar in der eigenen beruflichen Praxis anwenden.

Das Bildungsangebot ist als digital-unterstütztes Blended Learning Format konzipiert und ist damit auch auf eine Arbeitswelt ausgerichtet, deren Anforderungen sich aufgrund von digitalen Veränderungsprozessen stetig weiterentwickeln werden. Besonderer Wert wird auf die Reflexion einschlägiger Fragestellungen und thematischer Schwerpunkte verschiedener Professionen gelegt. Dazu dienen in erster Linie die Präsenzveranstaltungen, die auf den in betreuten Selbstlernphasen und in Onlineseminaren/-vorlesungen erarbeiteten Inhalten aufbauen und praxisnahe Frage- und Problemstellungen handlungsorientiert aufgreifen. Die Präsenzlehrveranstaltungen finden vorrangig am Campus Bad Hersfeld statt.

Der Studiengang hat als Zielgruppe einerseits Beschäftigte des gehobenen Verwaltungsdienstes, die das Studium im Rahmen eines internen Aufstiegsverfahrens der Sozialversicherungsträger absolvieren. Andererseits richtet er sich an Beschäftigte des gehobenen Dienstes oder in vergleichbaren tarifrechtlichen Tätigkeiten, die sich nicht in einem Aufstiegsverfahren befinden, sich jedoch auf leitende Positionen in den Sozialversicherungsträgern vorbereiten oder ihre Verwendungsbreite vergrößern möchten, indem sie neue Kompetenzen erwerben.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Begutachtung des Studiengangs „Master of Public Management Sozialversicherung“ (MPM) hat einen sehr positiven Gesamteindruck hinterlassen, da insbesondere die Hauptqualifikationsziele als auch der curriculare Ansatz einer interdisziplinär aufgestellten Sozialversicherungswissenschaft als ein Alleinstellungsmerkmal der Hochschule erreicht werden. Der Studiengang verfügt über klar und sinnvoll definierte Ziele. Das Curriculum ist schlüssig und dem Studiengangziel angemessen. Die Module des Studiengangs decken die Bereiche eines adäquaten und aktuellen Studiums der Sozialversicherung angemessen ab, wobei die Studierenden eine fundierte, den aktuellen Hochschulstandards entsprechende wissenschaftliche Hochschulausbildung erhalten.

Aufgrund der vorgestellten Studiengangkonzeption können die Studierenden in sehr guter Weise ihre im Erststudium und in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen weiterentwickeln und die neu erworbenen Kompetenzen unmittelbar in der eigenen beruflichen Praxis anwenden. Sehr positiv ist die gemeinsame Definition von beruflichen Handlungsfeldern mit der Praxis als Ausgangspunkt der Studiengangsentwicklung hervorzuheben. Viele Spezifika dieses Curriculums sind auf die besonderen Anforderungen der entsendenden Sozialversicherungsträger und der Studierenden abgestimmt.

Hinsichtlich des fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs sieht das Gutachtergremium Weiterentwicklungspotenzial in den folgenden Punkten: Es wird empfohlen zu prüfen, ob das fakultative Vorbereitungsmodul (Propädeutikum) für die Sicherstellung angemessener Vorkenntnisse der Studierenden curricular verankert werden könnte. Darüber hinaus sollte die Dauer der Module 2, 4 und 5 überdacht werden sowie die Modulbeschreibungen sollten hinsichtlich der Lehr- und Lernformen, des Selbst-, Präsenz- und Fernstudiums sowie der Literaturhinweise weiterentwickelt werden. Schließlich sollte der Umfang der Masterarbeit im Sinne der verstärkten Wissenschaftlichkeit geprüft und ggf. erhöhen. Hinsichtlich der studentischen Mobilität sollte noch über weitere zielführende Formate nachgedacht werden.

Handlungsbedarf sieht das Gutachtergremium hinsichtlich des Masterniveau im Modulteil „Praxiserfahrung und Praxisanwendung“. Dies muss noch in der Modulbeschreibung sowie im „Merkblatt Berufsin-tegrierende Praxisphase“ deutlich herausgearbeitet und kommuniziert werden.

Die Ausstattung an Personal und Ressourcen ist auf hohem Niveau. Die Prüfungsmodalitäten entsprechen den üblichen Gepflogenheiten und die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert gestaltet. Die Prüfungsform „Hausarbeit“ im Modul 8 „Führung in Organisationen“ sollte jedoch im Sinne des stärker kompetenzorientierten Prüfens überdacht werden.

Hervorzuheben ist die Etablierung eines (dezentralen) Qualitätsmanagementsystem. Damit wurde ein selbstregulierendes Qualitätsmanagementsystem, das alle qualitätsrelevanten Bereiche der Hochschulen umfasst, organisatorisch implementiert. Im Hinblick auf das besondere Profil des Studiengangs sollte

nach dem Start des Studiengangs der tatsächliche Arbeitsaufwand der Studierenden mit dem angegebenen in kürzeren Abständen überprüft und ggf. angepasst werden. Das Qualitätsmanagementssystem sollte darüber hinaus in den folgenden Punkten weiterentwickelt werden: Es sollte dargestellt werden, wie Evaluationsergebnisse und Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung auch vor dem Hintergrund der Gesamtbela stung der Studierenden des berufsbegleitenden Studiengangs und des Studienerfolgs bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen sollte auch die Betreuung der Selbstlernzeiten durch die Studierenden bewertet werden. Ferner wird empfohlen zusätzlich zu den studentischen Evaluationen institutionalisierte Prozesse für ein regelmäßiges formales Feedback der Studierenden implementiert werden. Dabei sollten den Studierenden die Ergebnisse und ggf. daraus abgeleiteten Maßnahmen systematisch rückgekoppelt werden. Schließlich wird empfohlen, den Nachteilsausgleich in § 21 der Prüfungsordnung ergänzend zu öffnen.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Bei dem vorliegenden Studienprogramm handelt es sich um einen weiterbindenden berufsbegleitenden Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern, in denen insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden (vgl. § 5 der Prüfungsordnung Weiterbildender Masterstudiengang Master of Public Management Sozialversicherung (MPM) (im Weiteren Prüfungsordnung). Die durchschnittliche Arbeitsbelastung entspricht 18-22 ECTS-Punkten im Semester. Hinzu kommt eine berufsintegrierende Praxisphase mit 20 Leistungspunkten, die über die gesamte Studienzeit erbracht wird.

Die längere Regelstudienzeit ist im Landesrecht unter § 15 und § 19 HHG (Hessisches Hochschulgesetz) geregelt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung ist für einen berufsbegleitenden Masterstudiengang angemessen.

Die Vorgaben gemäß § 3 MRVO sind damit erfüllt.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofil ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 der Prüfungsordnung ist der Masterstudiengang als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert.

Das Studienprogramm ist ein weiterbildender Masterstudiengang (vgl. § 1 der Prüfungsordnung).

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor. Gemäß § 15 der Prüfungsordnung bearbeitet der/die Studierende in der Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist von vier Monaten eine Problemstellung aus dem Themenbereich des Masterstudienganges „Master of Public Management Sozialversicherung“ und verfasst eine schriftliche Ausarbeitung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.

Die Vorgaben gemäß § 4 MRVO sind damit erfüllt.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

In der Prüfungsordnung werden in § 4 die Zulassungsvoraussetzungen wie folgt definiert:

Eine Zulassung zum Masterstudiengang „Master of Public Management Sozialversicherung“ an der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU) erfolgt, wenn der/die Studierende

a. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss – in der Regel nachgewiesen durch ein Staatsexamen, eine Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterprüfung an einer deutschen Hochschule – vorweisen kann und im Rahmen dieses abgeschlossenen Studiums mindestens 180 ECTS-Punkte erworben hat und

b. zum Ende der Bewerbungsfrist über einschlägige Berufserfahrung in den Aufgabengebieten der Sozialversicherungsträger – mindestens auf der Niveauebene des gehobenen Dienstes oder vergleichbarer tarifrechtlicher Tätigkeiten – von mindestens einem Jahr (ohne Ausbildungszeiten) verfügt.

Ferner können Studierende ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 HHG (Mitarbeitende der Sozialversicherungsträger, die Tätigkeiten im gehobenen Verwaltungsdienst oder gleichwertige Tätigkeiten wahrnehmen und diese oder eine entsprechende Tätigkeit seit mindestens vier Jahren ausüben) durch Ablegen einer Mastereignungsprüfung zugelassen werden. Diese Personen haben im Rahmen einer Master-Eignungsprüfung ein Kompetenzniveau nachzuweisen, das dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht.

Die Vorgaben gemäß § 5 MRVO sind damit erfüllt.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Public Management (MPM)“. Da es sich bei dem Masterstudiengang um einen weiterbildenden Studiengang handelt, ist der Abschlussgrad MPM zulässig.

Das Diploma Supplement gibt durch Listung die einzelnen Module (mit Note) detailliert Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegenden Studium. Das Dokument entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung des Diploma Supplements in der aktuell gültigen Fassung.

Die Vorgaben gemäß § 6 MRVO sind damit erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Das Studium ist vollständig modularisiert und umfasst insgesamt elf Module. Die Module umfassen 6 bis 20 ECTS-Punkte. Module 1, 3, 6, 7, 8, 9 und 11 sind einsemestrig; Module 2, 4 und 5 sind zweisemestrig konzipiert. Modul 10 als berufsintegrierende Praxisphase ist studienbegleitend konzipiert und wird in den Semestern 1 bis 5 absolviert. Aufgrund der Besonderheit der Studierendenzielgruppe, die parallel zum Studium eine berufliche Tätigkeit wahrnimmt, wird damit der Studierbarkeit und ggf. auch der Vereinbarkeit von Studium und Beruf Rechnung getragen werden.

Eine Modulprüfung besteht nur in Modul 4 und 6 aus mehreren Prüfungs- resp. Klausurteilen. In allen übrigen Modulen gibt es nur jeweils eine Modulprüfung.

Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich aus den entsprechend ihrer Leistungspunkte nach ECTS gewichteten arithmetischen Mitteln der einzelnen Modulnoten sowie der Masterarbeit und des Kolloquiums. Dies ist in § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung geregelt.

Die Modulbeschreibungen sind vollständig und enthalten alle erforderlichen Angaben, insbesondere die Angaben zu den Lernergebnissen und Inhalten, dem Arbeitsaufwand, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, den Prüfungsformen, der Dauer der Module und der Häufigkeit des Angebots. Laut § 8 der Prüfungsordnung werden die Studierenden über die Prüfungsformen und den Prüfungsumfang zu Beginn eines Moduls informiert. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind die eigenständige Erarbeitung der Ziele und Inhalte in den Selbstlernphasen, der Besuch der Online- und Präsenzveranstaltung des jeweiligen Moduls und die erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung. Laut Auskunft der Hochschule sind die konzipierten Module ausschließlich für den Studiengang „Master of Public Management Sozialversicherung“ (MPM) vorgesehen und finden nur in diesem Studiengang Verwendung.

Laut Auskunft der Hochschule wurde Aufgrund des Blended-Learning-Ansatzes des Studienganges und einer Teilnehmerhöchstgrenze von 30 Studierenden auf eine Trennung in Vorlesung, Übung und Seminare verzichtet. Wissensvermittlung erfolgt in dem Studienmodell vorrangig in den begleiteten Selbststudienphasen (asynchronen Lernzeiten) – Wissensanwendung, Transfer und Synthese erfolgt Online- und Präsenzphasen (synchrone Lernzeiten). Die jeweiligen Zeitanteile werden in den einzelnen Modulteilen ausgewiesen.

Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung geregelt (vgl. § 21 der Prüfungsordnung).

Gemäß § 18 der Prüfungsordnung wird neben der Abschlussnote wird zusätzlich die ECTS-Note ausgewiesen, die sich nach der ECTS- Einstufungstabellen in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf dem ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

Die Vorgaben gemäß § 7 MRVO sind damit erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 5 der Prüfungsordnung mit 25 Zeitstunden angegeben. Laut dem Studienverlaufsplan sind im ersten Semester vier Module in einem Umfang von 22, im zweiten Semester vier Module in einem Umfang von 19, im dritten Semester drei Module in einem Umfang von 21, im vierten Semester ein Modul in einem Umfang von 18 und im fünften Semester ein Modul „Masterarbeit und Kolloquium“ in einem Umfang von 20 ECTS-Punkte vorgesehen. Hinzu kommt ein semesterübergreifendes Modul 10 „Berufsintegrierende Praxisphase“ im Umfang von 20 ECTS-Punkten, die über die gesamte Studienzeit erbracht wird.

Die insgesamt geringere Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte pro Semester begründet sich damit, dass es sich um einen berufsbegleitenden Masterstudiengang handelt.

Laut dem § 15 Abs. 7 der Prüfungsordnung beträgt der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Im gesamten Studiengang werden 120 ECTS-Punkte erworben.

Die Vorgaben gemäß § 8 MRVO sind damit erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 13 der Prüfungsordnung werden Module, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxisphasen, die in Studiengängen an der HGU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, auf Antrag des/der Studierenden anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen besteht. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen obliegt der Hochschule die Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschiedes zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen. Die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist im § 13 der Prüfungsordnung ebenfalls regelkonform verankert. Dabei können außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf Antrag des/der Studierenden bis zu 50 v. H. auf die für den Studiengang zu vergebenden Leistungspunkte nach ECTS angerechnet werden.

Die Vorgaben sind damit erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Das weiterbildende Masterstudienprogramm „Master of Public Management Sozialversicherung“ (MPM) wird zum Wintersemester 2021/22 erstmals durchgeführt. Bei der Begutachtung wurde daher insbesondere auch die Tatsache berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt. Ferner spielte die Studierbarkeit des berufsbegleitenden Studiengangs bei der Begutachtung eine besondere Rolle.

### **2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Laut Auskunft der Hochschule ist das übergeordnete Ziel des Masterstudiums „Master of Public Management Sozialversicherung“ Absolventinnen und Absolventen für die Übernahme von Fachexperten/-innen und/oder Führungsaufgaben in höheren Funktionen der Sozialversicherungsträger zu befähigen. Im Format eines nicht-konsekutiven, weiterbildenden Studiengang stehen dabei insbesondere übergeordnete Fach- und Führungsaufgaben im Zentrum der Qualifikation, weniger spezifische, stark fach- oder domänenspezifische Aufgabenfelder.

Die Konzeption des Studienganges zeichnet sich dadurch aus, wissenschaftliche Methoden und Kompetenzen zu vermitteln, die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind. Die Kompetenzfacetten des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf den Ebenen Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen sowie Kommunikation und Kooperation liegen der Entwicklung der Module zu Grunde.

Neben theoretischen Grundlagen werden praxisnahe Problemstellungen analysiert und reflektiert. Die Studierenden sollen ihre im Erststudium und in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen weiterentwickeln, um den wachsenden Herausforderungen der Unfallfallversicherungsträger gerecht zu werden und in gegenwärtigen und zukünftigen Veränderungsprozessen agieren zu können. Dazu sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, komplexe Verwaltungsaufgaben selbstständig wahrzunehmen, zu steuern und zu bewältigen und innovative Entscheidungs- und Problemlösungswege herbeizuführen. Durch die berufsbegleitende Konzeption des Masterstudiengangs können die Studierenden die neu erworbenen Kompetenzen unmittelbar in der eigenen beruflichen Praxis anwenden.

Laut Selbstauskunft erhalten die Studierenden eine fundierte, den aktuellen Hochschulstandards entsprechende wissenschaftliche Ausbildung. Neben der Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen zielt das Masterstudium entsprechend dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse darauf ab, soziale Kompetenzen und Selbstkompetenzen zu erwerben. In den Modulbeschreibungen wird mit kompetenzorientierten Lernergebnisbeschreibungen („learning outcomes“) der curricularen Strukturierung gefolgt. Dafür werden neben Lerninhalten zu erwerbenden Kompetenzen definiert, die die Hochschule in dem Selbstbericht aufführt.

Darüber hinaus wird besonderer Wert auf die Entwicklung eines wissenschaftlichen Selbstverständnisses und der damit verbundenen Professionalitätsentwicklung gelegt. Die Reflexion einschlägiger Fragestellungen und thematischer Schwerpunkte verschiedener Professionen steht im Zentrum der interdisziplinären Modulgestaltung. Dazu dienen in erster Linie die Präsenzveranstaltungen, die auf den in betreuten Selbstlernphasen erarbeiteten Inhalten aufbauen und praxisnahe Frage- und Problemstellungen handlungsorientiert aufgreifen. Insbesondere das Transfermodul greift hier die Ausprägung des wissenschaftlichen Selbstverständnisses nochmal auf. Nachdem die ersten drei Semester klassisch modular aufgebaut sind, folgt das vierte Semester als Projektsemester. Ziel ist es hier insbesondere Studierenden nahe zu bringen, welchen Mehrwert ein methodisch kontrolliertes und wissenschaftlich fundiertes Vorgehen für die Lösung praktischer Problemstellungen hat. Detaillierte Beschreibungen der einzelnen Kompetenzfacetten der Module sind in den Modulbeschreibungen niedergeschrieben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Master of Public Management Sozialversicherung“ sind – ebenso wie die jeweiligen Lernziele – klar strukturiert sowie in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement erkennbar. Im Modulhandbuch sind die Qualifikationsziele detailliert beschrieben. Neben die Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen sind auch soziale Kompetenzen und Selbstkompetenzen berücksichtigt.

Der Studiengang hat nach Ansicht des Gutachtergremiums – auch durch seine spezifische Ausrichtung auf die fachlichen Anforderungen der Sozialversicherungsträger sowie differenzierte Lernergebnisbeschreibungen – insgesamt ein für einen Masterstudiengang angemessen wissenschaftlich konturiertes Profil. Die Konzeption des Studiengangs gewährleistet, dass die Studierenden nicht nur die neu erworbenen Kompetenzen unmittelbar in der eigenen beruflichen Praxis anwenden können, sondern ihren Einsatz auch reflektieren können. Dabei wird die Befähigung zur Übernahme von Fach- und Führungs-aufgaben aus verschiedenen wissenschaftlichen Perspektiven gerade in den Präsenzphasen des Studiengangs vertieft. Grundsätzlich ist dabei zu begrüßen, dass sich ein bestimmtes Modul wie das Modul 10 „Berufsintegrierende Praxisphase“ dieser Fragestellungen annimmt. Künftige Evaluation könnten möglicherweise entlang des verwendeten Kompetenzmodells konzipiert werden oder auch nach dem

interdisziplinären Profil der Studierenden fragen. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums erfüllt der Studiengang die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

#### **Sachstand**

Im Curriculumentwicklungsprozess wurden in enger Kooperation zwischen Wissenschaft und Praxis berufliche Handlungsfelder definiert, die die Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung des modularen Aufbaus bilden. Die folgenden Handlungsfelder sind vorgesehen: Strategische Unternehmensführung / Management, Organisationsmanagement (operativ), Organisationsentwicklung (strategisch und operativ), Personal und Führung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit (nach außen und innen), Projektmanagement, Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns sowie Wissens- und Informationsmanagement.

Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester, einschließlich der Masterarbeit im fünften Semester. Der Studiengang beginnt in der Regel zum Wintersemester. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Es werden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule unterschieden. Wahlpflichtmodule sind in den Modulen enthaltene Wahloptionen. Für den erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang werden insgesamt 120 ECTS-Punkte nach ECTS vergeben, davon 20 ECTS-Punkte für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium.

Das Studium besteht aus einem fakultativen Propädeutikum und elf Modulen, von denen vier als Wahlpflichtmodule (2, 3, 4 und 6) mit innermodularen Wahlmöglichkeiten konzipiert sind. Das Modul 9 „Transferprojekt“ ist als Projektmodul gestaltet, in dem die Projektarbeit vorrangig im entsendenden Sozialversicherungssträger durchgeführt wird. Das Modul 10 „Berufsintegrierende Praxisphase“ ist der Analyse und Reflexion von Praxiserfahrung und Praxisanwendungen aus den einzelnen Modulen gewidmet und findet entsprechend auch vorrangig beim entsendenden Sozialversicherungsträger statt. Das Studium schließt mit dem Modul 11 „Masterarbeit“ ab, für deren Bearbeitung vier Monate vorgesehen sind. In zehn Modulen und einer berufsintegrierten Praxisphase werden zukünftige Führungskräfte und Fachexpertinnen und -experten kompetenzorientiert qualifiziert.

Neben den fachbezogenen Modulen werden in einer berufsintegrierenden Praxisphase (Modul 10) Praxiserfahrungen analysiert und Praxisanwendungen reflektiert. Zur Einführung werden die Studierenden mit Analyse und Reflexion vertraut gemacht und erhalten dann Aufgabenstellungen für die betriebliche

Praxisarbeit. Zur weiteren Durchführung des Moduls werden Tandems gebildet, die sich bspw. im Rahmen eines kollegialen Beratungssettings unterstützen. In einer Schlussveranstaltung werden diese Erfahrungen aufgegriffen, um in der Gruppe die eigenen v. a. beruflichen Rollen zu identifizieren.

Im Transferprojekt (Modul 9) werden darüber hinaus kooperative Formen des Arbeitens vertieft, indem die Studierenden gefordert sind, fachliche Lösungen in der Interaktion mit anderen zu entwickeln. In heterogenen Teams erwerben die Studierenden Kompetenzen für die wechselseitige Verknüpfung zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen, methodischem Vorgehen und praktischer Problemlösung.

Im Rahmen der Masterarbeit werden abschließend diese wissenschaftlichen, methodischen und praxisorientierten Problemlösungskompetenzen nochmals erweitert.

Auch durch die Mastarbeit können das vierte und fünfte Semester mit wenigen Präsenzzeiten in der Hochschule gestaltet werden. Durch den modularen Aufbau des Studienganges werden darüber hinaus Träger bzw. auch Studierende flexibler in der eigenen Gestaltung des Studiums (z.B. Verlängerung der Studienzeiten für die Integration von leitenden und ausführenden Tätigkeiten sowie für Teilzeit-Beschäftigte oder Fortsetzung des Studienganges nach Familienpausen u. ä.).

Das Masterstudium ist als weiterbildender, berufsbegleitender Fernstudiengang mit begleiteten Selbststudienzeiten, Webinaren und Onlinevorlesungen sowie Präsenzzeiten – als Blended Learning Format – konzipiert. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss dieses Fernstudiums ist ein Lehr-Lern-Konzept, das auf die besonderen Bedürfnisse sowohl der Studierenden als auch der Praxis bei den Sozialversicherungsträgern zugeschnitten ist. Im Studiengang wird dieser Herausforderung durch die Kombination aus begleiteten Selbstlernphasen, Onlineveranstaltungen und kurzen Präsenzzeiten Rechnung getragen. Im begleiteten Selbststudium werden Lernmodule, Skripte, Reader, Podcasts oder Screencasts und vergleichbare Formate durch die Lehrenden bereitgestellt.

In den Selbstlernphasen lernen die Studierenden unabhängig von Zeit und Ort. Sie werden durch ein umfassendes Onlineangebot und eine intensive Betreuung durch Modulkoordinierende und Modullehrende begleitet. Den Studierenden wird dadurch ermöglicht, ihr Studium möglichst flexibel zu gestalten und berufliche und familiäre Vereinbarkeit zu gewährleisten.

Zentrale Elemente des Masterstudienganges sind interaktive Lehr- und Lernmaterialien, die speziell für den Studiengang entwickelt werden. Sie beleuchten Problemfelder aus dem Blickwinkel verschiedener Wissenschaftsdisziplinen und orientieren sich dabei an einem einheitlichen Konzept, das jedem Autor/jeder Autorin vorgegeben ist. Darüber hinaus stellt die Lernplattform ILIAS die zweite Säule des Lehr-Lern-Konzeptes des Studienganges dar. Sie ermöglicht den Lernenden jederzeit und von überall auf alle relevanten Informationen und Inhalte des Studiums zuzugreifen und Kontakt mit Modulverantwortlichen, Hochschullehrenden und anderen Studierenden zum fachlichen Austausch, inhaltlichen oder organisatorischen Fragen zu halten. Über die Lernplattform haben die Studierenden auch die Möglichkeit, Prüfungsleistungen einzureichen.

Hier erfolgt eine Einteilung der Lehrveranstaltungen nach einem festen Ablaufprinzip: nach einem organisatorisch inhaltlich-einführenden Kickoff folgt ein erster Selbststudienanteil, dem dann direkt eine erste Präsenzphase nachfolgt. Danach folgen zwei längere Selbststudieneinheiten, die begleitet werden durch Online-Seminare und Vorlesungszeiten. Abschließend endet jeder Modulteil mit einer Präsenzveranstaltung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Aufbau des Studiengangs „Master of Public Management Sozialversicherung“ (MPM) ist im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele sachgerecht und zielführend. Die Zugangsvoraussetzungen sind klar formuliert und sinnvoll gestaltet. Der weiterbildende Studiengang berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Sowohl im Hinblick auf die Qualifikationsziele als auch auf die vermittelten Lehrinhalte und Kompetenzen ist der zu verleihende akademische Grad „Master of Public Management“ angemessen.

Sehr positiv ist die gemeinsame Definition von beruflichen Handlungsfelder mit der Praxis als Ausgangspunkt der Studiengangsentwicklung hervorzuheben. Viele Spezifika dieses Curriculums sind auf die besonderen Anforderungen der entsendenden Sozialversicherungsträger und der Studierenden abgestimmt.

Die beschriebenen Module werden in einem Modulhandbuch dokumentiert, das neben den rechtlichen Grundlagen auch das Qualifikationsziel des Studiengangs betont sowie das Lehr-Lern-Konzept im Blendend-Learning-Format erläutert. Dieser ganzheitliche Ansatz wird ausdrücklich von dem Gutachtergremium begrüßt, wenngleich gerade die Integration der Online-Lehre in das Lehr-Lern-Konzept im Detail (modulbezogen) sowie die Aufteilung der Module in ihre einzelnen Veranstaltungen während der Be-gutachtung ausführlicher erläutert werden musste. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist es daher empfehlenswert, in den einzelnen Modulbeschreibungen hochschultypische Veranstaltungsformate wie Seminar, Vorlesung oder Übung usw. von im Einzelnen verwendeten Lehr- und Lernmethoden (wie z.B. Vorträgen, Referate, Fallstudien, Diskussionen, Rechercheaufträgen usw.) deutlicher zu trennen. Außerdem wird zwar in den Modulbeschreibungen angedeutet, wie sich die Arbeitslast der Studierenden grundsätzlich über verschiedene Phasen des begleiten Selbststudiums und der Prüfungsvorbereitung, der Präsenz und virtuell verteilt. Nicht immer werden aber die unterschiedlichen Einheiten (Stunden und Unterrichtseinheiten) angegeben. Jenseits dieser Zeitangaben wird außerdem nicht deutlich, wie genau das am Anfang des Modulhandbuchs angedeutete Blendend-Learning Format umgesetzt wird. In der Selbstdokumentation wird im Kapitel 5.2.2. ausgeführt, dass von 2.505 Stunden Workload 558 synchrone Lehr-Lernformate (in Präsenz und Online) sind; bei kurorischer Durchsicht der Modulbeschreibung scheint ca. 25 Prozent dieser Stunden Online-Unterricht zu sein. Allerdings nennt keine Modulbeschreibung digitale Formate wie Podcast oder Screencast unter den in der Regel umfangreichen Nennung von Lehr-Lern-Formen. Gerade für die Integration dieses berufsbegleitenden Studienprogramms

in den beruflichen Alltag der Studierenden könnten konkrete Angaben zur Planung ihrer Arbeitslast über das Studium hilfreich sein. Besonders positiv sticht die im gesamten Modulhandbuch durchgehaltene kompetenzorientierte Ausrichtung auf Lernergebnisse hervor. Außerdem konnte überzeugend berichtet werden, dass bei Bedarf Module z.B. hinsichtlich Art und Umfang der durch Prüfung entstehenden Arbeitsbelastung unbürokratisch angepasst werden können. Es erscheint jedoch empfehlenswert zur inhaltlichen Vorbereitung und Gewährleistung einer kontinuierlichen Aktualisierung der Lehrinhalte, in den Modulbeschreibungen zentrale Literaturquellen zu nennen. Darüber hinaus – wie von den Lehrenden überzeugend dargelegt – können ergänzende Literaturhinweise in den Veranstaltungen gegeben werden, um beispielweise besondere Schwerpunkte zu setzen oder auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren.

Die „Berufsintegrierende Praxisphase“ (Modul 10) setzt ein bestehendes Dienstverhältnis im gehobenen Dienst oder ein vergleichbares Arbeitsverhältnis über mindestens 400 Stunden voraus. In diesem Modul werden Praxiserfahrung und Praxisanwendungen mit 16 von insgesamt 20 ECTS-Punkten angerechnet. Je zwei Leistungspunkte werden für die Analyse von Praxiserfahrungen und Transfer in Praxisanwendungen sowie zwei Leistungspunkte für die Reflexion von Praxiserfahrung und Praxisanwendungen vergeben. Das grundlegende Konzept, berufliche Tätigkeiten für den Kompetenzerwerb in den Masterstudiengang fruchtbar zu machen, ist sehr positiv zu bewerten. Die Umsetzung dessen überzeugt das Gutachtergremium jedoch noch nicht.

Ein klarer Schwerpunkt in der Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten im Modul 10 im Umfang von 16 ECTS-Punkten (Teilmodul 10.2) liegt auf den Tätigkeiten in dem vorausgesetzten Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis. Sie sind generell der gehobenen bzw. im Arbeitsverhältnis der entsprechenden Funktionsebene zuzuordnen. Diese Tätigkeiten entsprechen generell nicht dem Anforderungsprofil des Masterprogramms, das auf Tätigkeiten auf der höheren Funktionsebene abzielt und für diese qualifizieren will. Anzuerkennen ist, dass die Zuweisung von Tätigkeiten auf der höheren Funktionsebene während dieser Praxisphase allgemein sehr schwierig bzw. mit Hindernissen umzusetzen sein wird, die die Studienorganisation und den Studienfluss insgesamt erheblich einschränken könnten. Aus diesem Grund bedarf es einer Anpassung des Konzeptes, die sicherstellt, dass nur diejenigen beruflichen Tätigkeiten, die bereits der höheren Funktionsebene zuzuordnen sind und solche Tätigkeiten und Praxiserfahrungen, bei denen der Kontext zur höheren Funktionsebene besteht, Gegenstand der Vergabe von Leistungspunkten sind. Letzterer Aspekt wurde während der Begehung von der Studiengangsleitung punktuell näher dargestellt, so dass hiermit ein zentraler Anknüpfungspunkt gegeben ist, der ebenfalls explizit aufgegriffen und konkretisiert werden kann.

In diesem Zusammenhang sollte zudem sichergestellt werden, dass eine Doppelanrechnung im Modul 10 sowie nach § 13 der Prüfungsordnung, der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, vermieden wird. Das Gutachtergremium regt eine Klarstellung in der Richtlinie zu § 13 der Prüfungsordnung an.

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs empfiehlt das Gutachtergruppe darüber hinaus, die Integration des fakultativen Vorbereitungsmoduls (Propädeutikum) in das Curriculum als zusätzliche Option zu prüfen. Damit könnte eine ggf. angemessene Kürzung der Anteile und der Leistungspunkte aus dem Teilmodul 10.2 aufgefangen und folgender Optimierungsgewinn verbunden sein. Die jetzige und zutreffende Konzeption der freiwilligen Teilnahme an dem Vorbereitungsmodul stellt nach Ansicht des Gutachtergremiums nicht sicher, dass alle Studierenden mit Studienbeginn auf demselben akademischen und technischen Niveau sind, was die Standards zur wissenschaftlichen Arbeit sowie den Umgang mit den Hochschulsystemen usw. angeht. Ein gemeinsamer Start mit allen Studierenden könnte das Kennenlernen, die Team- und Netzwerkbildung erleichtern und besser fördern. Für ein berufsbegleitendes Studienprogramm im Blended Learning Format sind dies wichtige Elemente für den Studienerfolg und könnten mit einem ergänzenden (Methoden)Kompetenzerwerb verbunden werden.

Die Module 2, 4 und 5 sind jeweils semesterübergreifend ausgestaltet, wobei Module 2 und 4 im ersten Semester mit einer Moduleinheit beginnen und im zweiten Semester mit mehreren Moduleinheiten fortgesetzt werden. Ein curricularer Grund für die Aufsplittung ist dem Gutachtergremium nicht ersichtlich und kann den Zugang zum Studien- und Prüfungsplan erschweren. Auch ergibt sich eine Konzentration der Prüfungsbelastung im zweiten Semester, in dem die beiden Klausuren des Studienprogrammes angesiedelt sind. Daher empfiehlt das Gutachtergremium bei der Weiterentwicklung des Studiengangs zu überprüfen, ob die Dauer der Module 2, 4 und 5 auf ein Semester begrenzt und die Prüfungsbelastung strukturell im zweiten Semester besser ausbalanciert werden kann.

Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab, für die 15 ECTS-Punkte vergeben werden. Dies entspricht grundsätzlich den Vorgaben. Im Hinblick auf die wissenschaftlichen Qualifikationsziele dieses Masterstudiums sollte nach Ansicht des Gutachtergremiums der Umfang der Masterarbeit (15 ECTS-Punkte bei einem Gesamtumfang des Studiums von 120 ECTS-Punkten) im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs überprüft und ggf. erhöht werden. Die Anwendung wissenschaftlicher Methoden auf eine Problemstellung als Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten – nach der Modulbeschreibung sogar empirisch – ist nach Ansicht des Gutachtergremiums ein zentraler Inhalt für den Kompetenzerwerb in einem Studium, der durch eine entsprechende Gewichtung gewürdigt werden sollte.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es muss sichergestellt werden, dass der Modulteil 10.2 „Praxiserfahrung und Praxisanwendung“ durchgehend dem Masterniveau entspricht. Dies muss aus der Konzeption des Moduls und der Modulbeschreibung klar hervorgehen sowie im „Merkblatt Berufsintegrierende Praxisphase“ explizit erläutert und deutlich kommuniziert werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen zu prüfen, ob das fakultative Vorbereitungsmodul (Propädeutikum) für die Sicherstellung angemessener Vorkenntnisse der Studierenden und der Team- und Netzwerkbildung curricular verankert und mit einem ergänzenden (Methoden)Kompetenzerwerb verbunden sowie Redundanzen vermieden werden können.
- Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs zu überprüfen, ob die Dauer der Module 2, 4 und 5 auf ein Semester begrenzt und die Prüfungsbelastung strukturell im zweiten Semester besser ausbalanciert werden kann.
- Die Modulbeschreibungen sollten hinsichtlich der folgenden Aspekte weiterentwickelt werden:
  - Lehr- und Lernformen sollten mit im Hochschulbereich üblichen Begriffen aufgeführt und präzisiert werden;
  - Selbst-, Präsenz- und Fernstudium sollten differenzierter beschrieben werden;
  - Um u. a. die Aktualität der Lerninhalte transparenter darzustellen, sollten Literaturhinweise aufgeführt werden.
- Die Hochschule sollte den Umfang der Masterarbeit im Sinne der verstärkten Wissenschaftlichkeit prüfen und ggf. erhöhen.

## **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Mobilität der Studierenden wird durch die Anerkennung von Studienleistungen gefördert. Das Verfahren zur Anerkennung ist explizit in § 13 Prüfungsordnung geregelt.

Fenster für eine studentische Mobilität sind während des Masterstudiums im Studiengang im Curriculum nicht expliziert verankert. Nach dem Konzept des Studienganges stehen die Studierenden in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, sodass sie das Masterprogramm neben ihrer Berufstätigkeit belegen. Das Curriculum ist mit der berufspraktischen Tätigkeit der Studierenden eng verzahnt. Unter ergänzender Beachtung des spezifischen Gegenstandes des Studienganges lässt sich eine studentische Mobilität im Sinne eines Auslandssemesters oder Auslandspraktikums nicht ohne Einschränkungen umsetzen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Dem Gutachtergremium ist es nachvollziehbar, dass es bei dem Verlauf des berufsbegleitenden Studiengangs sowie aufgrund der Spezifika der Lehrinhalte kaum möglich ist, ein Mobilitätsfenster für Aufenthalte an anderen ausländischen Hochschulen freizuhalten. Aufenthalte an anderen Hochschulen

oder in der Praxis werden aufgrund des berufsbegleitenden verzahnenden Studiengangskonzeptes in Einzelfällen zu realisieren sein. Das Gutachtergremium begrüßt die Ansätze und ersten Überlegungen der Hochschule, den Studierenden eine akademische Mobilität bzw. einen internationalen fachlichen Diskurs und Kompetenzerwerb zu ermöglichen. Dies sollte systematisch verfolgt werden, um zukünftig passgenaue Formate nachhaltig anbieten zu können. Dies sollte in einem Konzept münden, in dem insbesondere auf Vielfältigkeit geachtet werden sollte, wie zum Beispiel auf Kurzzeitmobilitäten, Blended Learning Angebote mit internationalen Masterstudierenden oder Maßnahmen der Internationalisierung *at home*, sowie auf strategische Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die studentische Mobilität sollte stärker gefördert werden und in einem Konzept zur passgenauen Internationalisierung im Studiengang münden.

### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die insgesamt 38 Modulteilen werden überwiegend von zehn hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren der Hochschule übernommen. Von den 38 Modulteilen werden sechs Modulteile als Lehraufträge vergeben. Vier Modulteile werden mit einem hauptamtlichen Lehrenden sowie einen Lehrbeauftragten besetzt sein. Somit entfallen von 130 ECTS-Punkten 24,5 ECTS-Punkte auf Lehrbeauftragte – das entspricht 18,8 Prozent des Gesamtlehrdeputats.

Für die Mehrzahl der Lehrenden ist die Lehre in einem berufsbegleitenden Bildungsformat neu. Da auch der Blended Learning Ansatz neu ist, bietet die Hochschule seit November 2018 ein Qualifizierungsprogramm „Digitaler Lernort Hochschule“ durch. Damit wird eine Deputatsreduzierung für die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm und zur Modulentwicklung in den Mastermodulen ermöglicht.

Außerdem wurde ein Modul als „Anschauungsobjekt“ entwickelt. Bis April 2020 wurde das Modul 4.4 Arbeits- und Dienstrecht digitalisiert und dazu auch eine Handreichung entwickelt. Beides wurde auf der Fakultätsversammlung allen Lehrenden vor- und zur Verfügung gestellt. Zudem stehen über Ilias verschiedene Unterstützungsmedien und -materialien zur Verfügung. Auch Lehrbeauftragte werden individuell und bedarfsoorientiert durch die Studiengangsleitung und den E-Learningbereich für das Blended Learning Format qualifiziert.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe begrüßt die langfristige Personalpolitik der Hochschule zur Vorbereitung dieses Masterstudienganges. In dem Studienprogramm wird eine ausgewogene Mischung hauptamtlich Lehrender und Lehrbeauftragter erreicht. Außerdem begrüßt die Gutachtergruppe die umfangreichen Anstrengungen zur Qualifizierung für die digitale Lehre, die sich auch auf die Lehrbeauftragten erstreckt. Der Studiengang verfügt somit über eine angemessene Ressourcenausstattung und kann das Erreichen der Studiengangsziele gewährleisten.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Nichtwissenschaftliches und administratives Personal

Im Bereich Planung Studiengänge wurde im Jahr 2020 eine neue Stelle mit Schwerpunkt auf Planung und Organisation des Masterstudienganges geschaffen. Diese Position ist seit März besetzt und fungiert als Schnittstelle zwischen den Lehrenden als auch den Studierenden im Master Studiengang sowie eLearning-Bereich, Prüfungsamt und Studierendensekretariat.

Ebenfalls im Jahr 2020 wurde im Bereich des Prüfungsamts eine neue Position geschaffen, um den zusätzlich anfallenden Aufwand im Bereich der Prüfungsangelegenheiten gerecht zu werden.

Durch den Wegfall des Zertifikatsstudiengangs zur Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes werden auch im Bereich Studiensekretariat, als auch Prüfungsamt weitere Kapazitäten frei, die für den Master Studiengang vorgesehen sind.

Die Abteilung E-Learning Wissensmanagement ist zur Erweiterung der personellen Kapazitäten zum aktuellen Zeitpunkt bereits eine Stelle ausgeschrieben und langfristig ist es beabsichtigt weitere Position zu schaffen. Hierzu finden zum aktuellen Zeitpunkt Gespräche statt.

#### Hörsäle und Seminarräume

Die Liegenschaft der HGU liegt in einer ruhigen Lage am Rand der Stadt Bad Hersfeld und wurde 1994 erbaut. Zu den Originalgebäuden gehören die Apartmenthäuser A und B mit insgesamt 126 Einzelzimmern, das Verwaltungsgebäude C sowie das Hörsaal- sowie Seminargebäude D in dem ebenfalls die Mensa, Bibliothek und die Rezeption untergebracht sind.

Das Gebäude D besteht aus insgesamt sechs Seminarräumen und einem Lehrsaal, die auf zwei Ebenen verteilt sind. Auf der ersten Ebene befinden sich die Räume 201 bis 206. Die Räume D 201 (Gropius) und D 202 (Itten) haben eine Fläche von 90 qm und bieten Platz für 60 Teilnehmende. Die Räume D 203 (Schlemmer), D 204 (Klee), D 205 (Kandinsky) und D 206 (Breuer) hingegen sind mit einer Fläche von 60 qm und einer maximalen Teilnehmerkapazität von 18 Personen ausgerichtet. Auf der zweiten Ebene befindet sich der Saal D 301 mit einer Fläche von 180 qm Platz für 100 Personen. Alle Lehrräume sind mit Whiteboard-/Smartboardtechnik ausgestattet. Besonders herzvorzugeben ist die zusätzlich verbaute Technik wie Beamer, Leinwände im XXL Format & Internetanschlüsse, Hörschleifen, Monitore für die hinteren Reihen, W-LAN. Moderationsmaterialien wie Moderatorenkoffer, Flipchart und Pinnwände sind ebenfalls in jedem Raum vorhanden.

Aufgrund der gestiegenen Studierendenzahlen wird derzeit ein weiteres Hörsaalgebäude (Gebäude E) mit einer Fläche von ca. 600 m<sup>2</sup> und ein weiteres Apartmenthaus (Gebäude F) gebaut, dessen Fertigstellung bis zum September 2021 erfolgt. Das neue, doppelstöckige Hörsaalgebäude E (inkl. Platz für eine Bibliothekserweiterung) ist mit zwei größeren Hörsälen für Vorlesungen und weiteren Räumlichkeiten für Seminare, die zusätzlich multifunktional genutzt werden können, ausgestattet.

Ein zusätzliches temporäres Hörsaalgebäude G mit 232 qm für 160 Teilnehmende wurde im Jahr 2019 errichtet und in Betrieb genommen.

### Digitalisierung & Ausstattung Bibliothek

Die Online-Lernplattform ILIAS ist seit 2013 fester Bestandteil der digitalen Hochschulausstattung. Die Hochschule nutzt über ILIAS eine Vielzahl von Werkzeugen für webbasiertes Lehren, Lernen und Kooperieren. Das Kurssystem von ILIAS ermöglicht den Lehrenden, Materialien, wie Dokumente, Tests oder multimediale Lernmodule, zielgerichtet zur Verfügung zu stellen. ILIAS erleichtert außerdem die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Lernenden sowie den Austausch der Lernenden untereinander.

Virtuelle Räume, wie beispielsweise YuLinc, werden in der Hochschule seit 2019 über die Bundesarbeitsgemeinschaft für Digitale Lehre an den Hochschulen der Öffentlichen Verwaltung (BAG) genutzt. Seit März 2020 stehen eigene virtuelle Räume zur Verfügung. Diverse unterschiedliche Lizzenzen für digitale Tools und Anwendungen können von den Lehrenden individuell beantragt werden, bspw. für Camtasia oder Power Director. Hier bemühen sich der E-Learning-Bereich und die IT-Abteilung gegenwärtig, um Standardisierungen von Prozessen und einem Überblick über mögliche Lizenzierungen (incl. Datenschutzklärungen).

Den Studierenden steht die Bibliothek am Standort Bad Hersfeld im 24/7 Modus mit RFID-Technologie und Selbstverbuchungsterminal zur Verfügung. Alle Medienbestände der Bibliothek am Campus Hennef und Campus Bad Hersfeld werden gemeinsam im Online-Katalog der DGUV-Bibliotheken ausgewiesen

(<https://bibliothek.dguv.de>). Am Standort in Bad Hersfeld steht den Studierenden ein Literaturbestand von 6.027 Büchern und 1.190 Zeitschriften zur Verfügung. Die Bibliothek am Standort Hennef verfügt über einen Literaturbestand von 12.103 ausleihbaren Büchern sowie 2.680 Zeitschriften. Diese Literaturbestände werden über den internen Leihverkehr der DGUV-Bibliotheken innerhalb von 2-3 Tagen zwischen den Standorten zu den gleichen Ausleihbedingungen ausgeliehen. Spezialisierte Literatur zu Einzelthemen sowie Fachaufsätze werden über die Datenbank Fachaufsätze der DGUV sowie über den Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken (kostenpflichtig) bestellt. Darüber hinaus steht online die E-Book-Plattform Pro-Quest zur Verfügung. Hier sind gegenwärtig 330 Ebooks lizenziert. Der Bestand wird gegenwärtig stetig erweitert.

Insgesamt werden die Bestände sukzessiv innerhalb der Fachgebiete ausgebaut. Für den Masterstudienangang stehen durch das Zertifikatsprogramm Höherer Dienst am Standort schon ein spezialisierter Freihandbestand für die Bereiche Personalmanagement, Kommunikation, Führung und WIS/Forschungsmethoden bereit, der mit dem Zugriff auf die E-Book-Plattform ProQuest in den letzten zwei Jahren aus diesen Fachgebieten ergänzt wurde. Für die Bereiche Recht stehen die grundlegenden Kommentare und Lehrbücher als Präsenzliteratur zur Verfügung.

Für Ökonomie und Management von Organisationen wird über die Grundlagenliteratur hinaus ein erweitertes Erwerbsprofil erstellt und Print- und/oder digitale Medien erworben. Das Fachgebiet Internationales staatliches Handeln wird im Medienbestand neu aufgebaut.

In der Bibliothek gibt es mehrere PC-Arbeitsplätze mit Internetanschluss und Zugriff auf das Intranet der DGUV sowie Netzwerkdrucker (Nutzung mit Code). Die Studierenden können die Datenbank Juris über die Lizenz der DGUV nutzen. Gegenwärtig erfolgt der Ausbau der digitalen Infrastruktur durch die Anschaffung einer Authentifizierungsschnittstelle, die die Lizenzierung von Datenbanken und E-Medien campusbezogen verwirklicht und einen Zugriff zeit- und ortsgespenden außerhalb und innerhalb des Campus gewährleistet.

Mit dem Umzug der Bibliothek in neue Räumlichkeiten für die Bibliothek am Campus Bad Hersfeld wird das Erwerbsprofil der Bibliothek im kommenden Jahr weiter ausgebaut, um einen größeren Bestand an Literatur vor Ort für die Studierenden bereitzuhalten und weitere Einzel- und Gruppenarbeitsplätze in der Bibliothek anzubieten, die den Lernort Bibliothek am Campus Bad Hersfeld weiter stärken. Für den vorhandenen PC-Raum mit 12 PC-Arbeitsplätzen, Leinwand und Beamer gibt es gegenwärtig Überlegungen bzw. eine Konzeptphase, den Raum als Learning Lab umzugestalten.

In den gesamten Gebäuden der Liegenschaft der HGU steht WLAN für die Studierenden kostenfrei zur Verfügung. Im Jahr 2018 wurde die Bandbreite auf das maximal verfügbare ausgeweitet.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Einführung von Office 365 sowie die dazugehörigen HS Emailadressen für die Studierenden geplant. Das Projekt hierzu ist bereits so weit fortgeschritten und ist in der Testphase, der flächendeckende Rollout ist für Frühjahr 2021 geplant.

## Campus-Management-System

Für das Jahr 2021 ist die Einführung eines bereichsübergreifenden Campus-Management-Systems geplant. Mit dieser Software wird eine Vielzahl von autarken verwaltenden Programmen in einem Programm abgebildet, die Prozesse werden einheitlicher, effizienter und ohne Medienbrüche gestaltet. Für die Studierenden wird dies einen erheblichen Komfortgewinn darstellen, da sämtliche administrativen Studierendenprozesse digital – online abgebildet werden. Beispielprozesse sind: Anmeldungen zu Prüfungen, Noteneinsicht, Veranstaltungsevaluation, schnelle Kommunikation über App (z.B. Push-Nachrichten) oder ein digitaler Studierendenausweis.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das nichtwissenschaftliche und administrative Personal ist für den bisherigen Studienbetrieb laut Selbstdokumentation auskömmlich. Für die Implementierung des neuen Masterstudiengangs wurden in den Bereichen, in denen es zu einem quantitativen Aufwuchs an Arbeitsvolumen kommt – u. a. im Prüfungsamt, Studierendensekretariat, in der Studiengangsplanung und im E-Learning - auch neue Stellen geschaffen, die zum Teil bereits besetzt sind.

Die Unterbringung der Studierenden in den Gästehäusern ist sichergestellt. Ein weiteres Gästehaus befindet sich im Bau. Auch ein weiterer Hörsaal inklusive einer Bibliothekserweiterung wird voraussichtlich 2021 fertiggestellt. Damit wird dem prognostizierten Anstieg der Studierenden Rechnung getragen. Die Studierenden loben die gute Unterbringung, die modernen Seminarräume sowie die gute Lerninfrastruktur, z. B. die campusweite sehr gute W-LAN-Abdeckung und die 24/7 nutzbare Bibliothek.

2020 wurden pandemiebedingt viele Präsenztermine auf Onlinemode umgestellt. Dabei haben die Lehrenden viele Erfahrungen sammeln können, die bereits genutzt werden, um das E-Learning weiterzuentwickeln. Die Kommunikations- und E-Learning-Tools werden konsolidiert und u. a. mit Templates vorstrukturiert. Lehrende werden unterstützt, die Tools anzuwenden und sinnvoll auszugestalten.

Besonders hervorzuheben ist die digitale Ausstattung im Hörsaal und den Seminarräumen, die über den derzeitigen Standard hinausreicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

### Sachstand

Die jeweiligen Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen definiert. Die Prüfungen beziehen sich immer auf das Modul und sind nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Modulteile bezogen. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind die eigenständige Erarbeitung der Ziele und Inhalte in den Selbstlernphasen, der Besuch der Online- und Präsenzveranstaltung des jeweiligen Moduls und die erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung.

Die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert ausgestaltet. In Abhängigkeit von den zu vermittelnden Kompetenzen eines Moduls werden die Modulprüfungen in unterschiedlichen Formen angeboten. Zu nennen sind: Klausuren, mündliche Prüfungen, Vorträge, Präsentationen, schriftliche Ausarbeitungen, Portfolios oder elektronische Einsendeaufgaben. Durch diese unterschiedlichen Prüfungsformate wird auf unterschiedliche Kompetenzfacetten der Studierenden abgezielt sowie gleichfalls eine unterschiedliche „Fälligkeit“ entweder im Verlauf, am Ende oder nach Abschluss von Modulen gewährleistet. Dadurch soll die Prüfungsbelastung der berufsbegleitenden Studierenden gut studierbar sein.

Spätestens zu Beginn eines Moduls werden den Studierenden die Prüfungstermine, die Prüfungsformen und der Prüfungsumfang bekannt gegeben. Die grundsätzlich möglichen Prüfungsformen eines Moduls sind im Modulhandbuch angegeben. Der Abschluss des Studiums erfordert das Bestehen der Masterprüfung. Die Masterprüfung besteht aus den einzelnen Modulprüfungsleistungen.

Prüfungsformen und Prüfungsbelastungen werden in der Semester- und Studiengangsevaluation erfragt und kontinuierlich weiterentwickelt.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das Prüfungssystem insgesamt positiv. Die Prüfungen sind modulbezogen ausgestaltet. Sie sind auf das Erreichen der Qualifikationsziele ausgerichtet und mithin wissens- und kompetenzorientiert. Eine Vielfalt an Prüfungsformen wurde implementiert, dazu gehören ebenso Portfolios und eine Fallstudie, was sehr zu begrüßen ist.

Plausibel ist es, wenn schriftliche Prüfungsformen überwiegen. Mit Ausnahme des Masterkolloquiums gibt es keine mündliche Prüfung. Die Mündlichkeit der Prüfungsformen wird repräsentiert durch Vorträge/Präsentationen in den Modulen 3, 7 und 18. Das Gutachtergremium regt an, dies bei der Weiterentwicklung der Prüfungsformen aufzugreifen und dies weiterführend gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, die mit der Digitalisierung auch das E-Learning positiv beeinflusst hat. Das Gutachtergremium regt an, im Zusammenhang mit der angesprochenen „Kleinteiligkeit“ der Modulinhalte ebenfalls bei den Gegenständen der Prüfung unter Umständen nachzusteuern. Ziel sollte es sein, eine klarere Struktur im Prüfungssystem zu erzielen.

In der Prüfungsordnung ist die Möglichkeit eröffnet, Module auch mit unbenoteten Studienleistungen abzuschließen. Ausdrücklich wurde hiervon kein Gebrauch gemacht, jedoch durch die eröffneten Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls bleiben nach Einschätzung des Gutachtergremiums in verschiedenen Modulen (siehe Modul 5, 6 und 8) zum Teil einige Modulinhalte durch die Modulprüfung nicht erfasst. Da es in den Prüfungen um die Überprüfung der Kompetenzen und nicht der Inhalte geht, ist dagegen allgemein nichts einzuwenden. So sind im Modul 5 Management von Organisationen zwei Modulteile vorgesehen: 5.1 „Strategisches Management und Change Prozesse gestalten“ und 5.2 „Operatives Organisationsmanagement und Change Prozesse gestalten“. Als Modulprüfung ist eine Fallstudie als Einsendearbeit (nach Wahl des Studierenden aus Schwerpunkt 5.1 oder 5.2) vorgesehen. Im Modul 6 Internationalisierung staatlichen Handelns ist eine Klausur mit vier Teilen, von denen drei zu bearbeiten sind, am Ende des Moduls vorgesehen. Die Ausgestaltung des Moduls 8 „Führung in Organisationen“, das mit 12 ECTS-Punkten nachvollziehbar ein Kernmodul darstellt, ist jedoch nicht überzeugend, weil es das Studiengangsprofil in besonderer Weise repräsentiert. Das Modul besteht aus fünf Moduleinheiten und die Studierenden erhalten die Wahl, in nur einem dieser Teile eine Hausarbeit zu schreiben. Es bleibt fraglich, ob die Hauarbeit die am kompetenzorientiertesten Prüfungsform für alle angegebenen Modulinhalte ist. Der Studiengang will jedoch gerade für Führungstätigkeiten qualifizieren und dass jedes Modul mit einer benoteten Prüfung abschließen soll, um einen optimalen Kompetenzerwerb zu sichern, widerspiegelt sich nicht in der Ausgestaltung der Prüfung. Ein Großteil des mit dem Modul verfolgten Erwerbs von Kernkompetenzen bleibt ungeprüft. Daher empfiehlt das Gutachtergremium Prüfungsform und Prüfungsgegenstand im Modul 8 „Führung in Organisationen“ im Sinne des stärker kompetenzorientierten Prüfens zu überdenken.

Evaluationen sollten sich ebenfalls auf die getroffenen Wahlentscheidungen der Studierenden beziehen, um feststellen, ob eine Ausgewogenheit oder zu vermeidende Häufigkeiten bestehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Prüfungsform und Prüfungsgegenstand sollte im Modul 8 „Führung in Organisationen“ im Sinne des stärker kompetenzorientierten Prüfens überdacht werden.

## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

### Sachstand

Die Studierenden können sich vorab über die Homepage, Flyer oder in Kürze einen Podcast über das Studium informieren. Darüber hinaus stehen Interessenten und Studierende über die Organisationsbereiche und die Studiengangsleitung für Fragen und Beratung zur Verfügung. Als kleine Hochschule stehen die Lehrenden hier gerade für schnelle Ansprechbarkeit und kurze Wege. Gleichzeitig sind die Personalentwicklungsbereiche in den Unfallversicherungsträgern Ansprechpartner für allgemeine Fragen und informieren über eigene Medien (Intraneteinträge etc.). Im Dezember 2020 fanden virtuelle Informationsveranstaltungen zum Studiengang statt. Diese wurden in Kooperation mit dem Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und dem Planungsbereich der Hochschule mit der Studiengangsleitung angeboten.

Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Masterstudiengang beträgt fünf Semester, einschließlich der Masterarbeit im fünften Semester. Die Erbringung aller Leistungen im Studium eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 18-22 ECTS-Punkten bewertet. Hinzu kommt ein semesterübergreifendes Modul 10 „Berufsintegrierende Praxisphase“ im Umfang von 20 ECTS-Punkten, die über die gesamte Studienzeit erbracht wird.

Ein gut planbares Studieren wird ermöglicht, indem ein Kalender für den ersten Jahrgang 2021-2023 mit allen Präsenz- und Onlineveranstaltungsterminen erstellt wurde und für alle Studieninteressierten abrufbar ist. Die Präsenzen finden immer Donnerstag bis Samstag am ersten Wochenende des Monats statt. Die Onlineveranstaltungen werden freitags zwischen 13 und 17 Uhr terminiert.

Für entsendete Studierende wurden mit den Unfallversicherungsträgern Freistellungsregelungen ausgehandelt: hier erfolgt eine Freistellung für alle Präsenz- und Onlineveranstaltungen sowie für die Selbststudienphasen mit einem Arbeitstag pro ECTS-Punkt. Bei den nicht-entsendeten Studierenden wird in einem Beratungsgespräch zum Studiengang, dass dem Studiengang vorgeschaltet ist, darauf hingewiesen, welcher Workload mit dem Studium verbunden ist bzw. wie dieser zu verstehen ist. Eine Teilzeit-Berufstätigkeit wäre für die erfolgreiche Bewältigung des Studienganges.

Darüber hinaus wird im Propädeutikum insbesondere die Lern- und Arbeitsmethodik und Lernorganisation in solchen Studienformaten im Zentrum stehen.

Auch in Prüfungsformaten und im Prüfungsplan wurde besonders auf die Belange berufsbegleitender Studierender Rücksicht genommen. Dieser Prüfungsplan wird vor jedem Semester mit den Lehrenden abgestimmt und für alle Module ein übergreifender terminlich abgestimmter Zeitplan für Abgaben festgelegt. Darüber hinaus wurden semesterbegleitende Prüfungsformate wie Portfolios integriert und darauf geachtet, nicht mehr als drei Prüfungen im Semester (plus Portfolioarbeit) einzufordern.

In der Semesterplanung wurde darauf geachtet, dass nur fünf Präsenzblöcke im Semester veranschlagt werden und zwischen den Online-Zeiten immer 14 Tage liegen – ebenso wurden Ferienzeiten um Ostern und eine längere Semesterpause im Sommer angestrebt. Gegenwärtig wird die Umsetzungsplanning/Lehrplanung erarbeitet. Hier wird insbesondere darauf geachtet, dass der Arbeitsaufwand sich gut über den Semesterverlauf verteilt und auch eine gute Abwechslung der unterschiedlichen Module in der Lehrplanung Berücksichtigung findet.

Weiterhin findet die Berufspraxis der Studierenden im Modul 10 „Berufsintegrierende Praxisphase“ besondere Berücksichtigung. Hier analysieren und reflektieren die Studierenden ihre eigene Berufspraxis und erwerben dafür 20 ECTS-Punkte. Für die eigene Praxis bzw. das Absolvieren der Praxis (analog Praktika oder Praxisphasen in anderen Studiengängen) sind 16 ECTS-Punkte (entspricht 400 Stunden oder 10 Wochen à 40 Stunden) vorgesehen. Da diese Form des Praktikums nicht zusätzlich zu absolvieren ist, wird der Arbeitsaufwand als Querschnittsmodul als vertretbar eingeschätzt. Für die entsendeten Studierenden ist die Möglichkeit der Analyse und Reflexion der Berufstätigkeit mit den Unfallversicherungsträgern im Masterentwicklungsprozess abgestimmt. Für die nicht-entsendeten Studierenden ist die Abstimmung mit den jeweiligen Arbeitgebern eigenständig zu übernehmen. Ein entsprechendes Merkblatt „Berufsintegrierende Praxisphase“ wurde erarbeitet und liegt dem Gutachtergremium vor.

Informationen erhalten die Studierenden über digitale Zugänge. Hier wird insbesondere bereits bei allen Leitlinien und Merkblättern darauf geachtet, dass möglichst viele Informationen schriftlich dokumentiert sind, was die Leitlinien und Merkblätter im Entwurfsstatus in den Anlagen verdeutlichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Darlegungen und der Gespräche mit der Hochschule kommt das Gutachtergremium zum Schluss, dass bereits Studieninteressierten ein verlässlicher Überblick über die Studieninhalte und Studienanforderungen gegeben wird und dass sich diese Transparenz in der Phase des Studienbetriebs konsequent fortsetzt, etwa durch einen Kalender für die jeweiligen Jahrgänge und eine Gleichverteilung von Prüfungsanforderungen zwischen den Semestern. Das ermöglicht den Studierenden bereits vor Studienantritt den Arbeits- und Prüfungsaufwand gut einzuschätzen und zu planen. Der Mindestumfang eines Moduls von fünf ECTS-Punkten ist durchgehend eingehalten. Die Akkreditierungsvorgaben hinsichtlich Prüfungsdichte und -organisation sind erfüllt. Die Präsenzveranstaltungen werden so geplant, dass das Studium neben der beruflichen Tätigkeit möglich ist.

Positiv hervorzuheben ist, dass für die entsendeten Studierenden eine Freistellung vorgesehen ist. Freistellungen der Arbeitgeber für die entsendeten Studierenden sind fördern für Studienerfolg. Für die nicht-entsendeten Studierenden, die ggf. nicht über eine Freistellung von Seiten ihrer Dienststelle verfügen werden, dürfte dies eine Herausforderung darstellen, die seitens der Studierenden jedoch insgesamt als zu bewältigen einzustufen ist. Für diese Studierenden ist eine intensive Beratung hinsichtlich der Arbeitsbelastung und Studienanforderungen seitens der Hochschule gegeben. Es ist zu begrüßen,

dass sich die Hochschule bewusst mit der Fragestellung der Studierbarkeit für nicht-entsendete Studierende in Bezug auf das Modul 10 „Berufsintegrierende Praxisphase“ und ein mögliches Fehlen der Unterstützung durch den Arbeitgeber auseinandergesetzt hat. Davon ausgehend, dass nicht mit einer überproportionalen Nachfrage durch externe Studierende zu rechnen sein wird, ist die Einzelfallbetrachtung durchaus eine praktikable Möglichkeit der Problemlösung. Durch den Verbund der DGUV kann die Hochschule in diesen Einzelfällen auf ein Netzwerk verschiedener Fachbereiche zurückgreifen. Diese Einlassung zeugt von hohen Qualitäts- und Dienstleistungsansprüchen der Hochschule gegenüber ihren Studierenden und unterstreicht ihre Flexibilität und Agilität.

Insgesamt kommt das Gutachtergremium zum Schluss, dass der Studiengang die Anforderungen an die Studierbarkeit erfüllt. Die Gutachterinnen und Gutachter haben den Eindruck gewonnen, dass im Grundsatz ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet wird und somit von einer weitgehenden Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen auszugehen ist. Die Studienorganisation ist auf die Bedürfnisse berufstätiger Studierender abgestimmt und gewährleistet so grundsätzlich die Umsetzung des Konzeptes: die monatlichen Präsenzzeiten sind jeweils auf die Wochentage Donnerstag bis Samstag terminiert und finden im Blockunterricht statt. Somit lassen sich die Präsenzveranstaltungen für die berufstätigen Studierenden gut organisieren. Die Betreuung und Beratung sind gut und unmittelbar auf die Bedürfnisse der Studierenden zugeschnitten. Die geplante Arbeitsbelastung wirkt angemessen und sollte im Rahmen der Lehrevaluationen kontinuierlich überprüft und ggfs. angepasst werden (siehe hierzu u. s. Kapitel Studienerfolg). Die Belange von Studierenden mit Nachteilen werden grundsätzlich berücksichtigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang wurde als weiterbildender berufsbegleitender Studiengang von Anfang an unter der Perspektive der Studierbarkeit neben einer Berufstätigkeit konzipiert. Dabei wurde zum einen die Arbeitsbelastung mit durchschnittlich 24 ECTS-Punkten auf fünf Semester ausgewogen verteilt. Zum anderen wurde darauf geachtet, dass in den Semestern jeweils Module mit unterschiedlichen Kompetenzfacetten liegen. Da der Studiengang für Führungs- und Expertentätigkeiten in höheren Positionen der öffentlichen Verwaltung fokussiert ist, steht neben den fachlichen Inhalten in allen Modulen Persönlichkeitsentwicklung im Fokus. Dies ist in den Learning Outcomes der Modulbeschreibungen nachzuvollzie-

hen – entsprechend dem grundlegenden Kompetenzmodell werden neben den fachlichen Kompetenzen immer personale Kompetenzen im Sinne von sozialen und Selbstkompetenzen sowie Methodenkompetenzen als integraler Bestandteil fokussiert.

Im Projektmodul Modul 9 als Gruppenarbeitsmodul, dass Projekte in Organisationen ins Zentrum stellen wird, steht die Persönlichkeitsentwicklung darüber hinaus nochmal im vierten Semester besonders im Fokus. Das Transferprojekt bietet die Möglichkeit innerhalb der angebotenen Projektwerkstatt die Berufserfahrung zu reflektieren.

Zusätzlich dazu wird auf die Reflexion der Berufspraxis und beruflichen Erfahrungen innerhalb des Moduls 10 als berufsintegrierende Praxisphase abgezielt. In diesem Modul werden Themenfelder des Studiums anhand der erlebten Praxis in einer Auftakt- und Abschlussveranstaltung sowie zusätzlich durch kollegiale Beratungsansätze analysiert und reflektiert.

Gleichsam werden die digitalen Kompetenzen der Studierenden stark im Fokus des Studienganges stehen. Durch das Blended Learning Format werden die Studierenden fit in neuen Lerntechnologien und deren Nutzung wird für sie eine Selbstverständlichkeit darstellen. Dafür werden die Studierenden im Rahmen des Propädeutikums Teil 3 „Lern- und Arbeitstechniken und Lerninfrastruktur im Studium“ vorbereitet und umfassend die Anwendung, aber auch die Nutzung der Lerninfrastrukturen vorbereitet.

Für die Nutzung der Lernplattform ILIAS wurden bereits für die Umstellung des Bachelors auf ein Onlineformat während der Corona-Pandemie grundlegende Rechte-Einstellungen für Studierende geändert. Für die virtuellen Seminarräume YuLinc wird den Studierenden standardmäßig vorab ein Technik-Check angeboten und die Studierenden bei Einstellungsfragen durch das Team des E-Learning-Bereichs unterstützt.

Ein auf die Bedürfnisse der HGU angewendetes Qualitätsmanagement-System (QMS) unterstützt die Umsetzung des Studienganges. Die Hochschulleitung der HGU hat sich in Abstimmung mit der Geschäftsführung der DGUV dafür entschieden, ein QMS gemäß den Anforderungen der Normen ISO 9001 und ISO 29990 aufzubauen, täglich umzusetzen und stetig weiterzuentwickeln.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ein besonderer Profilanspruch ergibt sich aus dem berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs. In diesem Zusammenhang spielt die Studierbarkeit eine besondere Rolle. Insofern wird auf die Ausführungen unter 2.2.6 verwiesen.

Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen weist der Studiengang das typische Profil eines weiterbildenden Masterstudiengangs auf. Das Curriculum knüpft an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden in den Aufgabengebieten der Sozialversicherungsträger an und qualifiziert sie für komplexere Aufgaben in Führungs- und Leitungspositionen. Die Module „Transferprojekt“ und „Berufsintegrierende Praxisphase“ gewährleisten einen direkten Wissenstransfer zwischen Praxis und Studium.

Die Kommunikation zwischen Studierenden und Hochschule ist auch während der Praxisphasen gewährleistet. Dies ist der Hochschule offenbar auch ein besonderes Anliegen und scheint in der Organisationskultur verankert zu sein. In den berufsintegrierenden Praxisphasen bleiben die Lehrenden mit den Studierenden über den Austausch zu den Hospitations- und Reflektionsaufträgen in Kontakt. Über zentral zur Verfügung gestellte Foren können die Studierenden sich untereinander aber auch mit den Lehrenden austauschen. Darüber hinaus bieten Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten individuelle, niedrigschwellige Zugangswege an (Telefon, E-Mail, Chats, ...). Die Unterstützung bei der für den Lerntransfer wichtigen Reflektion des Berufsalltags ist den Lehrenden offensichtlich ein wichtiges Anliegen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Lehrenden gewährleisten, dass ihre akademische Lehre auf dem aktuellen Stand der Forschung ist. In Modulen wie dem Modul 2 „Wissensmanagement und Forschungsmethoden“ wird diese Haltung zum wissenschaftsorientierten Arbeiten auch an die Studierenden vermittelt.

An der Hochschule laufen derzeit zwei praxisnahe Forschungsvorhaben zu aktuellen Forschungsfeldern. In dem dreijährigen Forschungsprojekt „Auswirkungen der digitalen Transformation (Arbeit 4.0) auf die Gesetzliche Unfallversicherung“ wird u.a. von zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern untersucht, welche Folgen für versicherten Personenkreis, Versicherungsfälle und Finanzierung zu erwarten sind. Ergebnisse des Forschungsprojektes „Die inklusiv geprägte Unternehmenskultur als Grundlage für ausgewogene und nachhaltige Personalentscheidungen“ können direkt in den Lehrveranstaltungen genutzt werden.

Unter Leitung des Rektors tauschen sich in „Fakultätsversammlungen“ alle hauptberuflich Lehrenden einmal im Monat (zweimal im Jahr zweitägig) zu allen aktuellen Themen und sich daraus ergebenden Weiterentwicklungsmöglichkeiten aus.

Die HGU ist institutionell Mitglied des Vereins zur Förderung von Forschung und Wissenstransfer in Sozialrecht und Sozialpolitik e. V. Durch die Mitgliedschaft bestehen Kontakte in dem Forschungsverbund Sozialrecht und Sozialpolitik (FOSS) der Universität Kassel und der Hochschule Fulda.

Die Hochschule kooperiert mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für die digitale Lehre an den Hochschulen der Öffentlichen Verwaltung (BAG) im Bereich Schulungsangebote zur Lernplattform Ilias einschließlich der Nutzung von Schulungsunterlagen für die Qualifizierung von Lehrenden und Mitarbeitenden.

Mit dem Institut für Arbeit und Gesundheit (IAG), das ebenfalls unter dem Dach der DGUV arbeitet, kooperiert die Hochschule im Bereich der Infrastrukturen und eines inhaltlichen Austausches. So hat es bspw. einen gemeinsamen Zukunftstag zum Thema „Digitalisierung in Lehren und Lernen“ gegeben. Über den Forschungsbereich des IAG, der die HGU u.a. im Themenfeld Evaluation und Wissensmanagement unterstützt, können weitere Kontakte zu Forschenden und Lehrenden an Universitäten erschlossen werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ausführungen der Hochschule bezüglich der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen zeigen, dass grundsätzlich erste Strukturen, um die Studieninhalte nach dem aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstand auszurichten, bestehen. Zwar sind durchgängig die Forschungsinteressen des wissenschaftlichen Personals ihren Profilen auf der Website der Hochschule zu entnehmen, eine transparente Darstellung ihrer Publikationen ohne Links auf pdf-Dateien oder externe Anbieter könnte aber erwogen werden. Insbesondere die Fakultätsversammlungen scheint in dieser kleinen Hochschule ein geeignetes Forum zu sein, um im kollegialen Gespräch die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich zu überprüfen und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen anzupassen.

Ein Alleinstellungsmerkmal der Hochschule ist ihre Nähe zum Träger und ihren weiteren Einrichtungen. Für das gemeinsame Thema Sozialversicherung ist dadurch mit etablierten und sicher auch zukünftigen Kontakten nicht nur ein breiter und interdisziplinärer Zugang, sondern auch eine nachweislich gute Basis für den Austausch unter dem akademischen Personal, den Studierenden und den Kooperationspartnern der Hochschule erarbeitet worden. Das Gutachtergremium begrüßt, dass an der Hochschule durch die laufenden Forschungsprojekte zu den Auswirkungen der digitalen Transformation und zur inklusiv geprägten Unternehmenskultur intensive Transferaktivitäten verstetigt und wissenschaftlich reflektiert werden. Es bestehen keine Zweifel, dass fachliche Diskurse von den Lehrenden aufgegriffen und in dem Studiengang aufgenommen worden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Gerade für die Implementierung eines neuen Studienganges ist es der Hochschule wichtig, die Implementierung engmaschig zu begleiten. An einer kleinen Hochschule wie der HGU werden viele Probleme

oft zügig auf „kurzem Dienstweg“ angesprochen und geklärt. Nichts desto trotz werden die Studierendengruppen im Bachelorstudiengang gerade immens größer und das Erreichen aller Studierenden damit schwerer. Dadurch wurde im Rahmen eines Arbeitskreises die Überarbeitung der Evaluationsordnung initiiert.

Während bisher an der Hochschule nur eine Lehrevaluation stattfindet, wird nun zukünftig auch eine Semesterevaluation und Absolventenbefragung durchgeführt – stärker mit Fokus auf Rahmenbedingungen des Lehrens und Lernens. Die Bögen wurden im Sommersemester erstmals als Pilot eingesetzt und werden zukünftig im Bereich Studiengänge umgesetzt.

Für den Masterstudiengang wurde im Rahmen eines studentischen Forschungsprojekts im Wintersemester 2019/2020 die Weiterentwicklung des neuen Evaluationskonzepts erarbeitet. Hier wurden die bestehenden Instrumente nochmal angepasst, bspw. Fragen zur studentischen Arbeitsbelastung und zur Infrastruktur eingefügt. Darüber hinaus wird es neben der Lehrevaluation und Semester- und Absolventenbefragung eine Studieneingangsbefragung geben. Diese ermöglicht allen Lehrenden sich, auf die Zielgruppe der berufsbegleitenden Studierenden gut einzustellen.

Insgesamt sollen die erforderlichen Anpassungsbedarfe frühzeitig aufdeckt und rasch Handlungserfordernisse identifiziert werden.

Bereits in die Entwicklung des Studienganges wurden verschiedene Stakeholder einbezogen. Einerseits wurden Studierende und Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs anfangs interviewt. Andererseits wurden Expertinnen und Experten (stellvertr. Geschäftsführer, Personalentwickelnde, Personalleitende, Abteilungsleitende von Fachabteilungen) aus den Unfallversicherungsträgern eng in den Entwicklungsprozess einbezogen. Dieser Arbeitskreis trifft sich auch für die Pilotphase des Masterstudienganges einmal jährlich weiter und wird bspw. Evaluationsergebnisse gemeinsam auswerten. Ebenso werden aktuelle Themen aus der Praxis direkt ausgetauscht.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem. Gemäß Evaluationskonzept erfolgt das Monitoring schriftlich und geht mit einer zeitnahen Ergebnisbesprechung mit den Studierenden einher. Die Evaluationsergebnisse werden dokumentiert und gehen ergebnisorientiert in die Personalentwicklung der Hochschule ein. Durch den nachhaltigen Aufbau eines Qualitätsmanagement-Systems nach den Richtlinien der DIN EN ISO 9001 in Verbindung mit DIN EN ISO 29990, die sich speziell auf die Qualitätsbereiche „Gestalten von Lerndienstleistungen, ihre Erbringung und ihr Monitoring“ beziehen, kann rückblickend auf die erfolgreiche Zertifizierung in diesen Normen bis Ende 2020 davon ausgegangen werden, dass die Dokumentation und die Nachjustierung des Studienprogramms als geschlossener Regelkreis und mit regelmäßiger Überprüfung stattfindet. Auch im Gespräch mit den Studierenden konnte ein verlässliches Bild der Evaluationsqualität gezeichnet werden. Zu begrüßen ist der im Evaluationskonzept angestrebte Weg der Fokusverlagerung auf die Rahmenbedingungen des Lehrens und

Lernens, zu deren Erfolg die systematische Rückkopplung der Ergebnisse und ggf. daraus abgeleiteten Maßnahmen an die Studierenden erheblich beitragen kann. Im Hinblick auf den Blendend-Learning-Format des Studiengangs empfiehlt das Gutachtergremium im Rahmen der geplanten Überarbeitung des Evaluationsbogens der regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen auch die Studienbetreuungsphasen der Selbstlernzeiten in die Evaluation der Lehrenden durch die Studierenden aufzunehmen. Da die Aufnahme der Feedback-Gespräche mit den Studierenden bezüglich der Evaluationsergebnisse konzeptionell neu ist, wie auch die Aufnahme der Semesterevaluation und Absolventenbefragungen, sollten hier die Qualitätsmanagement-Bestimmungen der DIN EN ISO 29990 trotz ihrer künftigen Ungültigkeit als Mindestmaß der Qualitätsansprüche Berücksichtigung finden. Dies dient nach Ansicht des Gutachtergremiums neben der Sicherstellung der Dokumentation auch der Prozessabläufe und stellt damit die Reflexion und Kommunikation der Ergebnisse nachweisbar sicher. Es ist positiv festzustellen, dass die Hochschule konsequent offen und aktiv mit der Reflexion und Nachjustierung hinsichtlich des Studienerfolgs umgeht. Dieses positive Alleinstellungsmerkmal gilt es in gleicher Konsequenz zu dokumentieren, um diese vornehmliche Qualität messbar und bewertbar zu machen. In Bezug auf den hier neu implementierten Masterstudiengang sollten zusätzlich zu den studentischen Evaluationen institutionalisierte Prozesse für ein regelmäßiges formales Feedback der Studierenden implementiert werden. Gedacht werden könnte hier an Studiengangs-Sprecher, die zumindest in den ersten Durchläufen in engem Kontakt mit der Hochschule stehen und außerhalb der Evaluationen zur Kanalisation stetiger Rückkopplungen zwischen den Studierenden und den Lehrenden, bzw. der Hochschule dienen.

Da der Masterstudiengang berufsbegleitend mit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 24 ECTS-Punkten pro Semester angeboten wird, ist die Betrachtung von Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden insbesondere für die Studierbarkeit wichtig. In diesem Zusammenhang sollte es nach Ansicht des Gutachtergremiums im Laufe der Akkreditierungsperiode systematisch analysiert werden, wie Evaluationsergebnisse und Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung auch vor dem Hintergrund der Gesamtbelastung der Studierenden des berufsbegleitenden Studiengangs und des Studienerfolgs bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.

Die angestrebte Weiterführung des Zertifikats der DIN EN ISO 9001 ist begrüßenswert, sollte aber dennoch als Mindestmaß des Qualitätsmanagements angesehen werden. Es ist nicht empfehlenswert, eine für Bildungsinstitute existente Spezialnorm nicht zur Anwendung zu bringen. Wenngleich die DIN ISO 29990 für ungültig erklärt wurde, ist die Nachfolgenorm, die DIN EN ISO 21001 für das institutionelle Qualitätsmanagement nicht bedeutungslos. Zumal der Fokus dieser Nachfolgenorm inhaltlich vorrangig auf den Bedürfnissen der Lernenden liegt, kann hier der zuvor beschriebene angestrebte Fokuswandel der Hochschule im Qualitätsmanagement praktikabel unterstützt werden. Da die Nachfolgenorm gleichzeitig die Fokussierung auf die Lehrenden der Vorgängernorm weiterführt, regt das Gutachtergremium an, eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 21001 mittelfristig nicht außer Acht zu lassen. Dies ist allein

schon deshalb konsequentes Ziel, wenn man die vielfach erwähnten Fokussierungen auf die Studierenden im Selbstbericht und den geplanten starken Einbezug der Studierenden im Qualitätsmanagement umsetzt und verstärkt dokumentiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen sollte auch die Betreuung der Selbstlernzeiten durch die Studierenden bewertet werden.
- Zusätzlich zu den studentischen Evaluationen sollten institutionalisierte Prozesse für ein regelmäßiges formales Feedback der Studierenden implementiert werden.
- Es sollte systematisch analysiert werden, wie Evaluationsergebnisse und Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung auch vor dem Hintergrund der Gesamtbela stung der Studierenden des berufsbegleitenden Studiengangs und des Studienerfolgs bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Laut Auskunft der Hochschule ist Geschlechtergerechtigkeit bei der Konzeption des Masterstudienganges berücksichtigt. Erstens spielen Genderaspekte und Gendergerechtigkeit in den Inhalten eine integrale Rolle (z.B. im Modul 8.1 + 8.5 und 4.4). Zweitens wird durch die Modularisierung ein Ausdehnen des Studienganges problemlos möglich, so dass Familienpflichten mit dem Studium gut vereinbar werden. Für die Curriculumentwicklung stand und auch für die Umsetzungsplanung stehr die Hochschule lau ihr Selbstauskunft mit der Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung im Austausch. Die Hochschule überlegt hier bspw. Expertenaustausche in der Lehre im Master zu implementieren.

Über ein explizites Konzept zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit verfügt die HGU aufgrund ihrer Größe nicht. Es ist gleichwohl ein großes Anliegen vor allem im Kreis der hauptberuflich Lehrenden eine möglichst große Ausgewogenheit zu realisieren. So konnte bei den letzten sechs Berufungsverfahren in vier Fällen der Ruf an eine Kandidatin erteilt werden. In einem Fall wurde das Promotionsvorhaben einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin unterstützt. Mit dem danach erfolgreich durchgeföhrtem Berufungsverfahren konnte so eine gezielt durchgeföhrte Personalentwicklungsmaßnahme zu einem positiven Abschluss gebracht werden. Zudem ist die DGUV mit dem Zertifikat „audit berufundfamilie“ aus-

gezeichnet. Zusätzlich bietet die HGU regelmäßig Praktikumsplätze in den administrativen bzw. verwaltenden Bereichen an und beteiligt sich an der gendergerechten Veranstaltungsreihe “Girls’ Day” und „Boys’ Day”, bei den Schülerinnen und Schülern die Hochschule und die Studiengänge kennen lernen können.

Der Gedanke der Inklusion ist der Gesetzlichen Unfallversicherung sehr vertraut. So sieht sich die HGU verpflichtet, jedem/jeder Studierenden die Aufnahme des Studiums zu ermöglichen und richtet sich nach der jeweiligen Bedarfslage speziell aus. Bereits in den Zulassungsanträgen zum Masterstudium werden Studierende mit „Nachteilen“ eingeladen, sich mit der Hochschule zu beraten. Bereits aus dem Bachelorstudiengang bestehen Erfahrungen mit verschiedenen Beeinträchtigungen der Studierenden, für die individuell Studenvoraussetzungen geschaffen wurden. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist innerhalb der Prüfungsordnung unter dem § 21 geregelt und wird vom Prüfungsamt direkt mit den einzelnen Studierenden geregelt.

Für Studierende in besonderen Lebenslagen wurde ein Flyer entwickelt, über damit über Unterstützungsangebote zu informieren. Weitere interne Beratungsformate werden gegenwärtig im Kontext der Entwicklung einer „Gesunden Hochschule“ diskutiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Maßnahmen der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind als positiv zu bewerten, die zukünftig den Studierenden des Masterstudienganges ebenfalls zugutekommen. Besonders hervorzuheben ist das Zertifikat “audit berufundfamilie”, dass eine sehr gute Ausgangsbasis ist, um das berufsbegleitende Masterstudium gut vereinbar mit Familie und Beruf auf Studierendenseite zu gestalten. Der Start des Masterprogrammes könnte zum Anlass genommen werden, um ein Gleichstellungs- und Inklusionskonzept für die Hochschule zu formulieren und Maßnahmen weiterzuentwickeln, um mit den gezielten Angeboten den Masterstudiengang einschließlich seines Curriculums zu optimieren.

Optimierungsmöglichkeit wird bei der Gestaltung des Nachteilsausgleichs in § 21 der Prüfungsordnung gesehen, der teilweise zu eng formuliert ist. Auf das Anerkenntnis der Behinderung sollte verzichtet werden, weil es eine zusätzliche Anforderung ist, von der der Nachteilsausgleich nicht abhängen soll. Wegen der aufgezählten Gründe kann eine Prüfungsleistung möglicherweise gerade nicht zu diesem Zeitpunkt abgelegt werden, was jedoch von der Vorschrift nicht erfasst ist. Daher sollte hier in § 21 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung keine abschließende Aufzählung erfolgen. Gleiches gilt für den Nachteilsausgleich in § 21 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsordnung, der vielfältiger gestaltet sein kann, als die Vorschrift ihn erfasst. So kann beispielsweise die Zulassung von Assistenz oder Hilfsmitteln ebenfalls in Betracht kommen.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, den Nachteilsausgleich in § 21 der Prüfungsordnung ergänzend zu öffnen, indem:
  - keine „anerkannte“ Behinderung für einen Nachteilsausgleich erforderlich ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a. 2. Alternative der Prüfungsordnung)
  - die in § 21 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung erfassten Abweichungen von der vorgesehenen Erbringung der Prüfungsleistung beispielhaft und nicht abschließend erfasst werden, ebenso
  - wie die zu gewährenden Nachteilsausgleiche in § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung.

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Der Studiengang „Master of Public Management Sozialversicherung“ (MPM) ist ein neu konzipiertes Studienangebot der Hochschule der Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU). Da die ersten Studierenden erst zum Wintersemester 2021/22 in den Studiengang immatrikuliert werden sollen, handelt es sich im vorliegenden Begutachtungsverfahren um eine Konzeptakkreditierung. Die Vor-Ort-Begehung wurde aufgrund der Covid-19 Pandemie als Online-Begehung durchgeführt. Es wurden Gespräche mit Lehrenden, Bachelorstudierenden und der Hochschulleitung über zwei Tage geführt. Im Rahmen der Begehung wurden auch die zur Verfügung stehenden sächlichen Kapazitäten vorgestellt und diskutiert.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV) und Begründung, 22.07.2019

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- **Professorin Dr. jur. Dörte Busch**, Professur für Zivilrecht und Sozialrecht, Studiengangsbeauftragte MPA, Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
- **Professor Dr. Elmar Hinz**, Verwaltungswissenschaften, Institut für Public Management und Governance, Hochschule Nordhausen

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- **Dr. Stefan Frank**, QUB 21 – Operatives Einführungsmanagement, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

##### **c) Vertreterin der Studierenden**

- **Daniela Simon**, Berufsbegleitendes Studium, Public Management (M.A.), Hochschule Harz

## **IV Datenblatt**

### **1 Daten zum Studiengang**

Da es hier um einen Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten vor.



## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	15.11.2020
Zeitpunkt der Begehung:	29.01.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrenden, Studierende des Bachelorstudiengangs, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Präsentation der Räumlichkeiten und des E-Lernings-Bereichs

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
  2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
  3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
  4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
  5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
  6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.
- <sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

- (1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
  2. Lehr- und Lernformen,
  3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
  4. Verwendbarkeit des Moduls,
  5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
  6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
  7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
  8. Arbeitsaufwand und
  9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwangsläufig eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar darzulegen.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte.

<sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet.

<sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)